

29.10.86

Fz - A - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die
Landwirtschaft

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll hauptsächlich Härten beseitigen, die sich durch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Neuregelung der Nutzungswertbesteuerung nach dem Wohneigentumsförderungsgesetz ergeben können. Darüber hinaus sollen Härten bei der Inanspruchnahme der Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung abgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf eröffnet die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Beibehaltung des alten Rechts bis zu 12 Jahren) auch für die im Bau befindlichen landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die der Bauantrag zwischen dem 1.3.1986 und dem 1.1.1987 gestellt worden ist. Darüber hinaus wird der Gewinn aus der Entnahme von betrieblichem Grund und Boden, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird, steuerfrei gestellt.

Durch diese beiden Regelungen soll verhindert werden, daß die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Wohngebäude nach

496/86

- 2 -

Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes steuerlichen Nachteilen gegenüber der früheren Rechtslage unterliegt. Insbesondere die für die Agrarstruktur wichtige Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus würde durch eine Entnahmebesteuerung erheblich behindert. Auch brauchten die Landwirte, die den Neubau eines Wohngebäudes planten und den Bauantrag nicht vor dem 1. März stellten, bei der Planung noch nicht mit einer grundsätzlichen Rechtsänderung zu rechnen. Die Ausdehnung der Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes ist somit durch den Vertrauensschutzgrundsatz gerechtfertigt.

Durch Einführung von Gleitregelungen soll ferner erreicht werden, daß die Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht mehr gänzlich wegfallen, sondern in Stufen auslaufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügig; nach bisherigem Recht hätte die Bebauung mit einem selbstgenutzten Wohngebäude nicht zur Entnahme des Grund und Bodens und damit zu keiner Steuerbelastung geführt. Die Mehrkosten für das gleitende Auslaufen landwirtschaftlicher Freibeträge sind nicht quantifizierbar, aber gering.

29.10.86

Fz - A - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die
Landwirtschaft

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 22. Oktober 1986

B III 1 - 53 300 - 169 - 1

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der
Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten
für die Landwirtschaft

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundge-
setzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Aus-
schüssen zuzuweisen.

Thz

F. J. H. M. B.

Entwurf

eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

vom 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1986 in der Fassung vom 15. April 1986 (BGBl I S. 441), zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14a Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark".

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. Nach § 14a Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark;

bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und bei denen das Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark".

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 52 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum "1. März 1986" durch das Datum "1. Januar 1987" ersetzt.

b) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:

"Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz".

c) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; er wird gleichzeitig wie folgt geändert:

Die Worte "Sätze 6 bis 9" werden durch die Worte "Sätze 6 bis 10" ersetzt.

Artikel 2

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungZu Artikel 1

1. Die Freibeträge in § 14 a Abs. 4 und 5 EStG bei Verwendung von Grundstückserlösen bzw. Grundstücken zur Abfindung weicher Erben oder zur Schuldentilgung werden nach geltendem Recht nur gewährt, wenn das Einkommen des Vorjahres 24 000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000 DM) nicht überschritten hat; bei einer auch nur ganz geringfügigen Überschreitung kommt der Freibetrag (120 000 DM, bei Schuldentilgung 90 000 DM) nicht mehr in Betracht. Der Vermeidung solcher Härten dient der Vorschlag, den Freibetrag bei unwesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen stufenweise auslaufen zu lassen.

Die Gesetzesänderung führt im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

Einkommen bis einschl. DM	Freibetrag nach	
	§ 14a Abs. 4 EStG DM	§ 14a Abs. 5 EStG DM
<u>bei Alleinstehenden</u>		
24 000	120 000	90 000
24 500	100 000	75 000
25 000	80 000	60 000
25 500	60 000	45 000
26 000	40 000	30 000
26 500	20 000	15 000
Über 26 500	0	0
<u>bei Ehegatten</u>		
48 000	120 000	90 000
49 000	100 000	75 000
50 000	80 000	60 000
51 000	60 000	45 000
52 000	40 000	30 000
53 000	20 000	15 000
Über 53 000	0	0

Die Neuregelung gilt entsprechend § 52 Abs. 17 EStG, der insoweit nicht geändert wird, erstmals für Veräußerungen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen worden sind.

2. a) Für Wohnungen von Land- und Forstwerken, die sich zum 31.12.1986 in Bau befinden, ist eine Weiterführung des alten Rechtszustandes für längstens 12 Jahre bisher nur möglich, wenn der Bauantrag vor dem 1.3.1986 gestellt worden ist. In der Praxis hat sich gezeigt, daß dieser Stichtag unzureichend ist, weil den meisten Land- und Forstwirten die Neuregelung bis dahin nicht bekannt sein konnte und sie sich deshalb in ihren Dispositionen noch nicht darauf einrichten konnten. Mit einer Ausdehnung der Bauantragsfrist in § 52 Abs. 15 Satz 3 EStG bis zum 31.12.1986 wird diesen Härten Rechnung getragen.
- b) Die Einfügung eines neuen Satzes 10 in § 52 Abs. 15 EStG dient der erforderlichen Einbeziehung von Entnahmegewinnen bei erstmaliger Bebauung von Betriebsgrundstücken mit selbstgenutzten Wohnungen in die Steuerfreiheit des Entnahmegewinns nach Satz 7. Dadurch wird sichergestellt, daß eine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur, z.B. durch Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus, nicht steuerlich behindert wird. Auf dieser Regelung liegt der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

Durch die Änderung des bisherigen Satzes 10 wird die Regelung - entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz - auch auf Gewerbetreibende und Freiberufler ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

08.12.1986

Fz - A - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für
die Landwirtschaft

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

8

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten
für die Landwirtschaft

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll hauptsächlich Härten beseitigen, die sich durch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Neuregelung der Nutzungswertbesteuerung nach dem Wohneigentumsförderungsgesetz ergeben können. Darüber hinaus sollen Härten bei der Inanspruchnahme der Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung abgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf eröffnet die Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Beibehaltung des alten Rechts bis zu 12 Jahren) auch für die im Bau befindlichen landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die der Bauantrag zwischen dem 1.3.1986 und dem 1.1.1987 gestellt worden ist. Darüber hinaus wird der Gewinn aus der Entnahme von betrieblichem Grund und Boden, auf dem ab 1987 erstmals ein selbstgenutztes Wohngebäude errichtet wird, steuerfrei gestellt.

Durch diese beiden Regelungen soll verhindert werden, daß die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Wohngebäude nach

Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes steuerlichen Nachteilen gegenüber der früheren Rechtslage unterliegt. Insbesondere die für die Agrarstruktur wichtige Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus würde durch eine Entnahmebesteuerung erheblich behindert. Auch brauchten die Landwirte, die den Neubau eines Wohngebäudes planten und den Bauantrag nicht vor dem 1. März stellten, bei der Planung noch nicht mit einer grundsätzlichen Rechtsänderung zu rechnen. Die Ausdehnung der Übergangsregelung des Wohneigentumsförderungsgesetzes ist somit durch den Vertrauensschutzgrundsatz gerechtfertigt.

Durch Einführung von Gleitregelungen soll ferner erreicht werden, daß die Freibeträge bei Abfindung weichender Erben und bei Schuldentilgung durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht mehr gänzlich wegfallen, sondern in Stufen auslaufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügig; nach bisherigem Recht hätte die Bebauung mit einem selbstgenutzten Wohngebäude nicht zur Entnahme des Grund und Bodens und damit zu keiner Steuerbelastung geführt. Die Mehrkosten für das gleitende Auslaufen landwirtschaftlicher Freibeträge sind nicht quantifizierbar, aber gering.

Bundesrat

-3-B

Drucksache

496/86

(Beschluß)

19.12.86

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim 10. Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten
für die Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1986 in der Fassung vom 15. April 1986
(BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14a Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark".

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. Nach § 14a Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Übersteigt das Einkommen den Betrag von 24 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark;

bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und bei denen das Einkommen den Betrag von 48 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark".

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 52 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum "1. März 1986" durch das Datum "1. Januar 1987" ersetzt.

b) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:
"Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz".

c) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; er wird gleichzeitig wie folgt geändert:

Die Worte "Sätze 6 bis 9" werden durch die Worte "Sätze 6 bis 10" ersetzt.

Artikel 2

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

1. Die Freibeträge in § 14 a Abs. 4 und 5 EStG bei Verwendung von Grundstückserlösen bzw. Grundstücken zur Abfindung weicher Erben oder zur Schuldentilgung werden nach geltendem Recht nur gewährt, wenn das Einkommen des Vorjahres 24 000 DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 48 000 DM) nicht überstiegen hat; bei einer auch nur ganz geringfügigen Überschreitung kommt der Freibetrag (120 000 DM, bei Schuldentilgung 90 000 DM) nicht mehr in Betracht. Der Vermeidung solcher Härten dient der Vorschlag, den Freibetrag bei unwesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen stufenweise auslaufen zu lassen.

Die Gesetzesänderung führt im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

Einkommen bis einschl. DM	Freibetrag nach	
	§ 14a Abs. 4 EStG DM	§ 14a Abs. 5 EStG DM
<u>bei Alleinstehenden</u>		
24 000	120 000	90 000
24 500	100 000	75 000
25 000	80 000	60 000
25 500	60 000	45 000
26 000	40 000	30 000
26 500	20 000	15 000
über 26 500	0	0
<u>bei Ehegatten</u>		
48 000	120 000	90 000
49 000	100 000	75 000
50 000	80 000	60 000
51 000	60 000	45 000
52 000	40 000	30 000
53 000	20 000	15 000
über 53 000	0	0

Die Neuregelung gilt entsprechend § 52 Abs. 17 EStG, der insoweit nicht geändert wird, erstmals für Veräußerungen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 1985 vorgenommen worden sind.

2. a) Für Wohnungen von Land- und Forstwirten, die sich zum 31.12.1986 im Bau befinden, ist eine Weiterführung des alten Rechtszustandes für längstens 12 Jahre bisher nur möglich, wenn der Bauantrag vor dem 1.3.1986 gestellt worden ist. In der Praxis hat sich gezeigt, daß dieser Stichtag unzureichend ist, weil den meisten Land- und Forstwirten die Neuregelung bis dahin nicht bekannt sein konnte und sie sich deshalb in ihren Dispositionen noch nicht darauf einrichten konnten. Mit einer Ausdehnung der Bauantragsfrist in § 52 Abs. 15 Satz 3 EStG bis zum 31.12.1986 wird diesen Härten Rechnung getragen.
- b) Die Einfügung eines neuen Satzes 10 in § 52 Abs. 15 EStG dient der erforderlichen Einbeziehung von Entnahmegewinnen bei erstmaliger Bebauung von Betriebsgrundstücken mit selbstgenutzten Wohnungen in die Steuerfreiheit des Entnahmegewinns nach Satz 7. Dadurch wird sichergestellt, daß eine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur, z.B. durch Aussiedlung von Höfen aus einer engen Dorflage heraus, nicht steuerlich behindert wird. Auf dieser Regelung liegt der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

Durch die Änderung des bisherigen Satzes 10 wird die Regelung - entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz - auch auf Gewerbetreibende und Freiberufler ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.